



**Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012  
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 22 vom 30. Dezember 2011 veröffentlicht worden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Bezügeänderungen:

**1. Erhöhung zum 01. 04. 2011**

Ab 1. April 2011 erhöhen sich um 1,5 Prozent

- die Grundgehaltssätze,
- der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
- die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Besoldungsordnungen A und B,
- der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
- die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeit für Beamte, die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde und
- die Anwärtergrundbeträge

**2. Erhöhungen zum 01. 01. 2012**

Die unter Pkt. 1 genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden um 1,9 Prozent erhöht.

Die Grundgehaltssätze werden im Anschluss an die lineare Erhöhung um jeweils 17 Euro angehoben.

Die Anwärtergrundbeträge werden im Anschluss an die lineare Erhöhung um einen Sockelbetrag von jeweils 6 Euro aufgestockt.

**3. Erhöhung der Versorgungsbezüge**

Die Erhöhungen unter Pkt. 1. und 2. gelten entsprechend für die Berechnung der jeweiligen Versorgung zu Grunde liegenden Bezügebestandteile.

#### **4. Einmalzahlung 2011**

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienstbezügen für den Monat April eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie wenigstens an einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung entsprechend dem Teilzeitverhältnis. Maßgebend sind die am 1. April geltenden Verhältnisse.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die unter Pkt. 4 gemachten Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Zahlung in Höhe von 120 Euro erhalten.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die im Monat April nicht für mindestens einen Tag dieses Monats Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben,  
erhalten keine Einmalzahlung.

Den vollständigen Gesetzestext können Sie dem Portal der Landesregierung [hier](#) entnehmen.

Ihr Landesbesoldungsamt